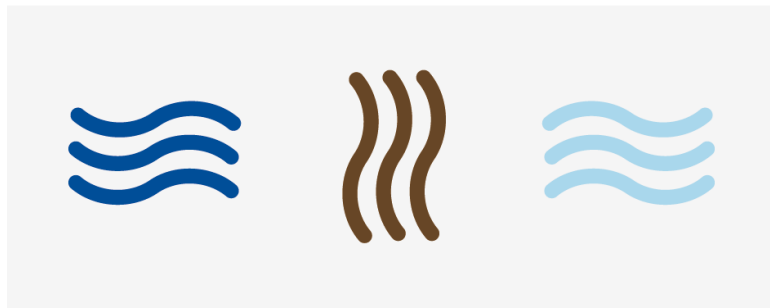


–Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Energiespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung i.d.F. v. 2. Juli 2025.



Berlin, 21.07.2025

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Felix Uthoff
Referent Technik und Normung
Tel: 030 / 208 799 708
uthoff@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 1000 Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 50.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,7 Millionen Wärmepumpen genutzt. Im Jahr 2024 wurden ca. 193.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt wurden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

I Zusammenfassung

Der Bundesverband Wärmepumpe begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, bürokratischen Aufwand bei der Erschließung von Geothermie und weiterer Wärmequellen sowie bei der Errichtung von Wärmepumpen und Wärmespeichern abzubauen. Der Gesetzentwurf sieht dazu unter anderem vor, **diese Anlagen unter ein überragendes öffentliches Interesse zu stellen. Dies ist sehr unterstützenswert**, denn erneuerbare Wärme und Kälte stellen einen Schlüssel dar, um die Abhängigkeit von Haushalten, Gewerbe und Industrie in Deutschland von Energieimporten zu reduzieren und die Klimaziele im Gebäude- und Industriebereich zu erreichen.

Zentrale Änderungsbedarfe:

1. **Der Anwendungsbereich der Anlagen oberflächennaher und tiefer Geothermie sowie Wärmepumpenanlagen sollte so breit wie möglich definiert werden.** Dafür sollte die Quellenerschließung explizit ins Gesetz aufgenommen werden, um zu vermeiden dass Flusswasser-Wärmepumpen und kalte Nahwärme nicht in den Anwendungsbereich fallen.
2. **Wärmepumpen und ihre Quellenanlagen gehören ins überragende öffentliche Interesse.** Die gesetzliche Anerkennung des öffentlichen Interesses an Wärmepumpen (inkl. Quellenanlagen) wird ausdrücklich begrüßt – sie sollte konsequent auch auf neue Technologien und Netzversorgung ausgeweitet werden.
3. **Projektmanager sinnvoll – aber kein Ersatz für Behördenkapazitäten.** Sinnvoll wäre es, die Beauftragung des Projektmanagers bei Erdwärmeanlagen auf Leistungsgrößen ab 100 kW zu begrenzen. Außerdem sollte nach einigen Jahren evaluiert werden, ob Wasserbehörden von dieser Option auch dann Gebrauch machen, wenn dies mit Blick auf begrenzten Aufwand eigentlich nicht gerechtfertigt ist. .
4. **Ausnahmen aus dem Standortauswahlgesetz auf Erdwärmesonden bis 200m ausweiten.**
5. **Beschleunigungsgebiete für Geothermie dringend erforderlich.** In wasserwirtschaftlich unkritischen Gebieten sollten kleine Erdwärmepumpen (bis 30 kW) durch Anzeige statt Genehmigung möglich sein – im Einklang mit EU-Vorgaben und zur Verwaltungsentlastung.
6. **Einheitliche und angepasste Abstandsregeln für Luft-Wasser-Wärmepumpen nötig.** Außeneinheiten sind keine gebäudegleichen Anlagen. Einheitliche Regelungen in Landesbauordnungen und Klarstellungen im BauGB sollten das ermöglichen. Die bundesweite Wärmewende darf nicht an widersprüchlichen Abstandsregeln scheitern.

II Anmerkungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

1. Ziel, Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen (§§1 bis 3 GeoBG) könnten in ihrer aktuellen Fassung zu einer Benachteiligung von (a) kalter Nahwärme führen und (b) Aquathermie-Wärmepumpen. Dies kann vermieden werden, indem die Quellenanlage einer Wärmepumpe ausdrücklich als Teil des Anwendungsbereichs genannt wird.

Das Gesetz dient ausdrücklich der Quellenerschließung hinsichtlich Erdwärme (Tiefengeothermie und oberflächennaher Geothermie). Für Wärmepumpen, die andere Wärmequellen nutzen, gilt zumindest der Begriff der „Nebenanlage“, ohne dass ausdrücklich auf die Quellenanlage abgestellt würde.

Dies könnte dazu führen, dass das Versorgungskonzept der kalten Nahwärme nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes und insbesondere von §4 GeoBG fällt. Bei der kalten Nahwärme wird niedertemperierte Wärme – i.d.R. aus oberflächennaher Geothermie („Erdwärme“) oder Abwasser – über ein Leitungsnetz in einem Quartier verteilt. In jedem Gebäude hebt dann eine Sole-Wasser-Wärmepumpe das gelieferte Temperaturniveau (zwischen 5-15 Grad Celsius) auf die benötigte Vorlauftemperatur des Heizungssystems an. Das Versorgungskonzept ist in Neubauquartieren sehr häufig und wird zunehmend auch zur Heizungsumstellung in Bestandsquartieren verwendet, z.B. in der Wohnungswirtschaft. Es weist eine Reihe von Vorteilen auf: die Sondenbohrungen können mit Entfernung zur Wärmesenke platziert werden, die dezentralen Wärmepumpen können energieeffizient auf unterschiedliche Temperaturbedarfe ausgelegt werden. Wichtig ist außerdem, dass das kalte Nahwärmenetz zusätzlich zu den Sondenbohrungen als Kollektor fungiert und weitere Erdwärme aufnimmt. **Da kalte Nahwärme als Glykolgemisch transportiert wird und auf Nieder- bis Mitteltemperatur gehalten wird, fällt sie richtigerweise nicht unter die Begriffsdefinition der Wärmeleitung aus §3 Nr. 5, welche sich an die Begriffsdefinition des UVPG anlehnt. Dies führt aber dazu, dass unklar ist, ob das Leitungsnetz der kalten Nahwärme unter die Nebenanlagen einer (oberflächennahen) Geothermieanlage oder der Wärmepumpe zu rechnen ist.**

Dass die Erschließung von Oberflächengewässern als Wärmequelle (Aquathermie) in der Gesetzesbegründung als Nebenanlagen genannt wird, macht bereits deutlich, dass eine Benachteiligung der Quellenerschließung nicht beabsichtigt ist. Dennoch könnte eine explizite Nennung der Quellenanlage ratsam sein, denn häufig gehen Umweltwirkungen (Geräusche, Wärme-/Kälteeintrag, Wasserentnahme), die u.U. einer Güterabwägung durch eine Verwaltungsbehörde bedürfen, nicht von der Wärmepumpe selbst aus. Der Genehmigungsbedarf richtet sich dann zum Beispiel auf Kanäle oder Leitungen, die Fluss- oder Seewasser entnehmen oder nach der thermischen Nutzung in der Wärmepumpe wieder zurückleiten. Auch Wärmetausche in Abwasserkanälen oder Kläranlagen setzen eine klare räumliche Trennung von der Wärmepumpe voraus. **Nicht selten sind Quellenanlagen und Maschine deshalb technisch und räumlich getrennt. Auch Modernisierungen können beide Komponenten unabhängig voneinander betreffen. Allein durch den Begriff der Nebenanlage erscheinen die verschiedenen technischen Konstellationen nicht ausreichend abgedeckt.**

Lösungsvorschlag:

- Das Gesetz sollte ausdrücklich auf Anlagen zur Erschließung von Wärmequellen abstellen und nicht allein den Begriff der Nebenanlage verwenden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes könnte dabei auf sämtliche Arten von Quellenanlagen erweitert werden, die Umgebungs-

energie oder Abwärme (gem. Art. 2 Nr. 2 und Nr. 9 EU-Richtlinie 2018/2001) für Wärmepumpen nutzbar machen. Unter Umständen sind die Begriffe Wärmepumpe und Quellenanlage in den Begriffsdefinitionen gem. § 3 GeoWG zu ergänzen.

- Zumindest aber sollte zusätzlich zur Flusswasser-Wärmepumpe auch die kalte Nahwärme als Beispiel einer Nebenanlage in der Gesetzesbegründung genannt werden.

Änderungsvorschläge:

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung, die Gewinnung sowie die Nutzung von Geothermie sowie für den Ausbau von Wärmepumpen **einschließlich Anlagen zur Erschließung von Wärmequellen** sowie von Wärmespeichern. (...)

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung (...)

3. einer Wärmepumpe, **einschließlich Anlagen zur Erschließung von Wärmequellen**, (...)

2. Überragendes öffentliches Interesse für Wärmepumpen und alle Quellenanlagen (§4 GeoWG)

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Wärmepumpen [einschließlich Quellenanlagen, s.o.] ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet werden sollen. Damit schließt das Gesetz eine Lücke, da eine entsprechende Beimessung bereits in § 1 Abs. 3 GEG für die Versorgung von Gebäuden postuliert wurde und nun auch für die Versorgung von Wärmenetzen und Gewerbe/Industrie ergänzt wird.

Zu Artikel 5

3. Optionale Einrichtung von Projektmanager ist grundsätzlich angemessen (§ 11b WHG)

Angesichts der zunehmenden Anzahl an Projekten und dem Erfordernis sorgfältiger Abwägungsentscheidungen ist die Einrichtung dieser Option nachvollziehbar. Erfahrungen aus anderen Zusammenhängen (BlmSchG) sind weitgehend positiv.

Allerdings kann die Einführung der optionalen Projektmanager eine angemessene Ausstattung der Wasserbehörden mit Personal und Finanzmitteln nicht ersetzen. Die Ermöglichung einer energiewirtschaftlichen Nutzung von Gewässern ist grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung und nicht privatwirtschaftlicher Dritter.

Es besteht die Befürchtung, dass Wasserbehörden regelmäßig von dieser Option Gebrauch machen werden, auch wenn der Verwaltungsaufwand, z.B. bei Erdwärmepumpen in Einfamilienhäusern, dies nicht rechtfertigt. Antragsteller könnten sich in einer Zwangslage wiederfinden, (den Kosten) einer Beauftragung des Projektmanagers zuzustimmen oder das Risiko einer Ablehnung zu tragen.

Sinnvoll wäre es, die Beauftragung des Projektmanagers bei Erdwärmeanlagen auf Leistungsgrößen ab 100 kW zu begrenzen. Außerdem sollte nach einigen Jahren evaluiert werden, ob Wasserbehörden von dieser Option auch dann Gebrauch machen, wenn dies mit Blick auf begrenzten Aufwand eigentlich nicht gerechtfertigt ist.

Zusätzlicher Handlungsbedarf **zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei Wärmepumpen und ihren Quellenanlagen**

4. Änderung des Standortauswahlgesetzes

Derzeit ist zur Genehmigung von Geothermieprojekten regelmäßig eine Genehmigung nach Standortauswahlgesetz erforderlich. Die Zulassung ist bei oberflächennaher Geothermie aufgrund der geringen Teufe praktisch immer unkritisch.

Bislang sind Sondenbohrungen bis zu einer Teufe von 100m nach § 21 Abs. 3 StandAG von der Prüfung ausgenommen. Die meisten Sondenbohrungen für Erdwärme liegen jedoch bei einer Bohrtiefe von 100 bis 200m.

Vor diesem Hintergrund beinhaltet der inoffizielle Referentenentwurf des GeoBG vom 6. Juni 2025 einen begrüßenswerten Vorschlag, die Prüfung nach Standortauswahlgesetz bis zu einer Teufe von 200m zu unterlassen. Dieser Regelungsvorschlag sollte wieder aufgenommen werden.

Änderung des Standortauswahlgesetzes

Das Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 Absatz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für Gebiete, für die im Verlauf der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1 durch den Vorhabenträger ermittelt wurde, dass geowissenschaftliche Ausschlusskriterien nach § 22 erfüllt oder Mindestanforderungen nach § 23 nicht erfüllt sind oder dass aufgrund der qualitativen Bewertung des sicheren Einschlusses keine geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle vorliegen, gilt Satz 2 sechs Monate nach ihrer erstmaligen Veröffentlichung durch den Vorhabenträger nicht mehr. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.“

2. In § 21 Absatz 3 wird nach den Angaben „Zulassung eines Vorhabens in Teufen von mehr als“ die Ziffer „100“ durch die Ziffer „200“ ersetzt.

5. Einrichtung von Beschleunigungsgebieten für (oberflächennahe) Geothermie: Die Erlaubnis oder Bewilligung von Erdwärmepumpen sollte für kleinere Anlagen in wasserwirtschaftlich unkritischen Gebieten in bestimmten Fällen durch eine Anzeigepflicht ersetzt und in der Frist gekürzt werden (§ 11a Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a WHG).

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 sieht in §15a die Einrichtung von Beschleunigungsgebieten nicht allein für Wind- und Solarenergie vor, sondern auch für Geothermie vor. Mit der Anerkennung von hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich unkritischen Gebietseinstufungen würde der Gesetzgeber diesen Vorgaben nachkommen.

In weiten Teilen des Untergrunds ist die Nutzung von Geothermie wasserrechtlich unkritisch. Um dem Zweck der Bürokratiebeschleunigung gerecht zu werden (ebenso dem in Art. 1 Abs. 3 GEG Erdwärmepumpen zugeordneten überragenden öffentlichen Interesse), sollten Genehmigungsverfahren nach Anlagengröße und räumlicher Verortung differenzieren.

Insbesondere bei kleineren Erdwärmepumpen (bis 30 kW) kann der Genehmigungsvorbehalt durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden, wenn aufgrund entsprechender Gebietsausweisungen der Landesbehörden sichergestellt ist, dass das Projekt in einem wasserwirtschaftlich und hydrogeologisch unkritischen Gebiet verortet ist.

Die Einführung einer Anzeigepflicht in unkritischen Gebieten anstelle des Genehmigungsvorbehaltes würde die Mehrzahl der derzeit in Deutschland realisierten Erdwärmeprojekte betreffen, eine effektive Beschleunigung der Wärmewende in diesem Technologiesegment bewirken und zudem zu einer erheblichen Entlastung der zuständigen Behörden beitragen.

Untergrundverhältnisse liegen in allen Bundesländern kartiert vor und sind zumeist auch in Form von Potenzialkarten zur Erdwärmenutzung öffentlich zugänglich. Dabei nehmen die Wasserbehörden oder geologischen Landesämter Abstufungen vor, unter denen sie neben Wasserschutzgebieten, in denen eine Erdwärmenutzung nur eingeschränkt, unter Auflagen oder gar nicht möglich ist, auch **Regionen ausweisen, in denen die Nutzung der Erdwärme als wasserwirtschaftlich unkritisch oder hydrogeologisch günstig eingestuft wird**. Auf diese durch Landesbehörden vorgenommenen Ausweisungen als hydrogeologisch oder wasserwirtschaftlich unkritische Gebiete zur Erdwärmenutzung sollte das WHG abstellen. Zusätzlich kann nach der Entzugsleistung der Sondenanlage differenziert werden, um die Anzeigepflicht (zunächst) nur für kleinere Anlagen einzuführen.

Die im Auftrag von BWP und Bundesverband Geothermie durch das Fraunhofer IEG-Institut erstellte Roadmap oberflächennahe Geothermie identifiziert die Einführung einer Anzeigepflicht anstelle des Genehmigungsvorbehalts für Erdwärmepumpen bis 30 kW als eine der zentralen Maßnahmen zur Förderung des Technologieeinsatzes.

Änderungsvorschlag:

- In Gebieten, die durch Landesbehörden als hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich unkritisch eingestuft wurden, sollte für die Errichtung von Erdwärmepumpen bis maximal 30 kW Entzugsleistung das Erfordernis einer Bewilligung durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden.

§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

In § 11a wird nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9 angefügt

„(9) In Gebieten, die durch Landesbehörden zur Nutzung von Erdwärme als hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich unkritisch eingestuft wurden, ist die Errichtung von Anlagen nach Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Errichtung der Anlage bedarf keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt.“

6. Einfachere Regeln zu Abstandsflächen bei Luft-Wasser-Wärmepumpen

Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen sind die häufigste Quellenanlage von Wärmepumpen. In den meisten Bundesländern gelten für Außeneinheiten Auflagen durch Abstandsflächen der Landesbauordnungen.

Für den Wärmepumpen-Ausbau ist es von zentraler Bedeutung, dass Abstandsregeln in den Bundesländern in einheitlicher Form gelten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Errichtung von Wärmepumpen bereits in Art. 1 Abs 3 GEG sowie im vorliegenden Gesetzentwurf ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet wurde.

Mit Abstandsflächen sollen gebäudegleiche Errichtungen an der Grundstücksgrenze vermieden werden. Davon gibt es jedoch zahlreichen Ausnahmen, insbesondere für Garagen und PKW-Stellflächen. Außeneinheiten von Wärmepumpen wurde in vielen Bundesländern in Recht und Verwaltungspraxis eine gebäudegleiche Wirkung zugesprochen. Dort müssen Wärmepumpen mit mindestens drei Metern Abstand zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Es bestehen dabei große Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich erforderlicher Abstände und möglicher Ausnahmen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass Abstandsflächen nicht primär dazu dienen, Geräuschbelästigung von Nachbarn auszuschließen. Das ergibt sich bereits aus den häufig gewährten Ausnahmen. Unzulässige Geräuschbelästigungen werden durch die Marktzulassung nach Ökodesign-Verordnung, Förderkriterien der BEG zum Schalleistungspegel (mind. 5 Prozentpunkte unterhalb der Marktzulassung) und die Vorgaben der TA Lärm vermieden. In der TA Lärm ist dabei auch die Einhaltung eines räumlichen Mindestabstands in Abhängigkeit von der Schallemission der Anlage vorgesehen. Eigentliche Gründe für Abstandsflächen sind die ungehinderte Belichtung, Besonnung und Belüftung des Nachbargrundstücks. Diese Anliegen sind bei den für die meisten Wohngebäude üblichen Außeneinheiten von Wärmepumpen aufgrund deren Größe von maximal 2x2 Metern (Höhe x Breite) jedoch auch ohne einen Mindestabstand von drei Metern unproblematisch einzuhalten. In der Folge ist der baugleichen Wirkung durch Rechtsprechung bereits widersprochen worden (u.a. VG Mainz, 30.09.2020, Az. 3 K 750/19.MZ, VG Hannover, 14.10.2022, Az. 12 A 2675/20).

Da Abstandsregelungen unter landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz fallen, obliegt es in erster Linie den Landesregierungen, ihre Abstandsregelungen zu überprüfen und ggf. auch die Musterbauordnung anzupassen. Der Bundesgesetzgeber kann jedoch über § 248 BauGB eine bauplanungsrechtliche Ergänzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) vornehmen. In dieser bereits auf die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ausgelegten Sonderregelung sind bereits geringfügige Abweichungen vom Maß der baulichen Nutzung vorgesehen.

Der BWP schlägt erstens vor, über eine Ergänzung in §248 BauGB klarzustellen, dass die bereits zulässigen geringfügigen Abweichungen von Bebauungsplänen auch die Errichtung der Quellenanlage einer Wärmepumpe einschließen. Zweitens sollten die Bundesländer in den Landesbauordnungen bzw. diesbezüglichen Verwaltungserlassen sowie in der Musterbauordnung vorsehen, dass

Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen keine gebäudegleiche Wirkung zukommt, wenn diese eine Höhe von 2 m und eine Breite von 2 m nicht überschreiten. Die Vorgaben der TA Lärm sind ohnehin einzuhalten.

Regelungsvorschlag:

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 248 Sonderregelung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

In Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sind bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen **sowie für Quellenanlagen von Wärmepumpen**. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 1 Satz 1).

Landesbauordnungen und Musterbauordnung

Die Landesbauordnungen sowie die Musterbauordnung sind in der jeweils geltenden Fassung bei der Zulassung von Wärmepumpen einschließlich ihrer Quellenanlagen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Von der Außeneinheit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe geht keine gebäudegleiche Wirkung aus, wenn diese eine maximale Höhe und eine maximale Breite von jeweils 2 m einhält.